## Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Bernsdorf auf das gesamte Gemeindegebiet in seinen Grenzen vom 01. Januar 2007 infolge der Eingliederung des Ortsteiles Straßgräbchen (Erstreckungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in seiner Sitzung am 18.01.2007 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

Im gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde Bernsdorf einschließlich des zum 01.01.2007 eingegliederten Ortsteiles Straßgräbchen gelten folgende Satzungen und Verordnungen:

Satzungsname	Beschlusstag	veröffentlicht im Mitteilungsblatt Ausgabe Kamenz Nord
Straßenreinigungs- räum- und Streupflichtsatzung	20.03.2003	15/03 12.04.2003
Wasserwehrsatzung	21.04.2005	17/05 30.4.2005
Verwaltungskostensatzung	20.12.2001	Bdf. Anzeiger Januar 2002
Änderung zur Verwaltungskostensatzung	20.11.2003	50/03 13.12.2003
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit	21.10.2004	44/04 30.10.2004
Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit	15.09.2005	38/05 24.9.2005
Sondernutzungs- u. Sondernutzungsgebührensatzung	16.03.2000	Bdf. Anzeiger Juni 2000
Änderung des Gebührenteiles zur Sondernutzungssatzung	20.12.2001	Bdf. Anzeiger April 2002

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

#### Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Bernsdorf, 19.01.2007

Habel Bürgermeister